

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alev Korun, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (582 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015) (610 d.B.)

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz sowie weitere Gesetze geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015), wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird folgende Ziffer 12a eingefügt:

„12a. §10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei der Anwendung von Minderjährige berührenden Bestimmungen in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.“

## Begründung

Obwohl das Innenministerium wieder einmal eine Gesamtnovelle des sogenannten „Fremdenrechts“ („FRÄG“) anstrengt und sich dabei auf die notwendige Umsetzung von EU-Bestimmungen beruft, werden dabei kinderrechtliche Standards des EU-Asylrechts nicht umgesetzt. Wie auch im Begutachtungsverfahren zum FRÄG mehrmals betont wurde, hat die dringend gebotene Stärkung der Rechte für asylsuchende Kinder und Jugendliche nahezu keine Aufnahme in das Gesetz gefunden. Neben der fehlenden Aufnahme des Vorranges des Kindeswohls (Art. 25 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32 und Art. 23 der Aufnahmerichtlinie 2013/33) fehlen auch weitere Umsetzungen aus den neuen Asyl-Richtlinien. Diese präzisieren, wie das Kindeswohl in Asylverfahren sicherzustellen ist.

Eine vollinhaltliche Umsetzung dieser Bestimmungen wäre wünschenswert und würde sicherstellen, dass das Kindeswohl auch in Asylverfahren vorrangig berücksichtigt wird und Maßnahmen im Asylverfahren darauf ausgerichtet werden, dass diese sowohl körperlich, geistig und seelisch Kindern angemessen sind. So fehlt u.a. die in Art. 25 Abs. 6 lit. a-c der Asylverfahrensrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen von unbegleiteten Minderjährigen aus bestimmten beschleunigten Verfahren, Grenzverfahren etc.

Solange diese vollinhaltliche Umsetzung der Richtlinien nicht erfolgt ist, sollten die oben genannten Ausnahmen und Sonderregelungen aus den Asylverfahrensrichtlinien von den Behörden unter Bezug auf den Vorrang des Kindeswohls angewandt werden.

A. Koelm    Seite 1 von 1